

## Vom Katalog zur Generalklausel hin zur speziellen gesetzlichen Regelung: Japanische Irrtumsregelungen

*Sandra Hotz, Zürich*

- I. Irrtumskatalog nach *Kyû-minpô*
- II. Generalklausel nach Art. 95 *Minpô*
- III. Generalklausel und Rezeption deutscher Irrtumstheorien
- IV. Ausserhalb der Generalklausel : neue Irrtumslehren
- V. Spezielle gesetzliche Regelungen zum Verbraucherschutz im Vertrag
- VI. Im Rechtsvergleich zum deutschen und schweizerischen Recht

[p. 178 – 186]

### ZUSAMMENFASSUNG

Die Willensstörung in der Willensbildung bei Vertragsschluß ist ein klassisches Problem des Vertragsrechts, das sich im Verbraucherverhältnis modern präsentiert. Es wird in diesem rechtsvergleichenden Beitrag untersucht, was das für die Irrtumsregelung bedeutet.

Im ersten Kapitel wird knapp die Zivilrechtsentwicklung mit dem Schwerpunkt Irrtumsrecht geschildert. Insbesondere wird aufgezeigt, wie es dazu kam, daß in Japan 1896 das deutsche Bürgerliche Recht und die deutsche Irrtumsregelung rezipiert wurden. Bemerkenswert ist dies, weil der japanische Entwurf von 1890 des Franzosen Boissonade noch dem französischen Recht gefolgt war und einen Irrtumskatalog aufwies, wogegen die geltende japanische Irrtumsregelung in Form einer Generalklausel konzipiert ist.

Im zweiten Kapitel werden je der ausnahmsweise beachtliche Motivirrtum untersucht: Der japanische *yôso no sakugo* nach Art. 95 *Minpô*, der alle Irrtümer über wesentliche Elemente des Rechtsgeschäfts umfaßt, der deutsche Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB, der von der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung als ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum anerkannt wird, und der schweizerische Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR), der als eine Art wesentlichen Irrtums aufgezählt ist (Art. 23 f. OR). Trotz der unterschiedlichen Irrtumsregelungen entstanden ähnliche Fallgruppen für den ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtum. In Deutschland und der Schweiz ist die Irrtumsdogmatik im Ergebnis weitgehend erstarrt, in Japan ist

sie vergleichsweise bewegt. Um nur zwei aktuelle japanische Irrtumslehren zu erwähnen: das Prinzip des *gôi shûgi* (der zugrundeliegenden Vereinbarung) und die Irrtumslehre von Professor Morita, die auf die französische *cause*-Theorie zurückgeht. Gemeinsam sind allen drei Rechtsordnungen Schutzlücken der Irrtumsregelungen, die jedoch unterschiedlich zu überwinden versucht werden: Sei es etwa über die unerlaubte Handlung oder die Lehre der analogen Anwendung der Täuschung durch Dritte nach japanischem Recht oder über die Störung der Geschäftsgrundlage bzw. über das Vertragslösungsrecht gestützt auf *culpa in contrahendo* nach deutschem Recht. Im Resultat zeigt sich erstens, daß sich im schweizerischen Recht weniger Ausweichstrategien als im deutschen Recht finden, weil der „Grundlagenirrtum“ mehr Möglichkeiten bietet und zweitens, daß die japanische Irrtumsregelung, die als offene Generalklausel konzipiert ist, gar keine Ausweichstrategien nötig hätte.

Im dritten Kapitel werden die wichtigsten modernen Vertragslösungsrechte zum Schutze des Verbrauchers im Verbrauchervertrag behandelt: das allgemeine Anfechtungsrecht im Verbrauchervertrag nach Art. 4 *Shôhi-sha keiyaku-hô* und die *Cooling-off*-Regelungen sowie die besonderen Anfechtungsrechte nach Art. 9, 24, 33, 58 des *Tokutei shô torihiki-hô*. Im deutschen Recht werden die Widerrufsrechte bei den Haustür- und Fernabsatzgeschäften nach §§ 312 ff., 355 ff. BGB untersucht, und im schweizerischen Recht das Widerrufsrecht für Haustürgeschäfte nach Art. 40a ff. OR und für Konsumkreditgeschäfte nach Art. 16 Konsumkreditgesetz sowie das (einst) vorgesehene Widerrufsrecht für Fernabsatzgeschäfte. In der Diskussion um den angemessenen Vertragsschutz des Verbrauchers und im konkreten Vergleich der Irrtumsregelungen mit diesen modernen Vertragslösungsrechten zeigt sich, daß die klassische Irrtumslehre vieles birgt, was für die Wahrung der materialen Selbstbestimmung der Verbraucherseite besser genutzt werden könnte. Umgekehrt geben moderne verbraucherschützende Informationspflichten zu wesentlichen Eigenschaften des Vertragsgegenstandes Auskunft darüber, was neue Kriterien für die „Wesentlichkeit“ des Motivirrtums sein können. Es zeigt sich also, daß eine Wechselwirkung zwischen Irrtumsrecht und Verbraucherschutzrechten bisher vernachlässigt wurde.

#### SUMMARY

*When codifying its Civil Code (Minpô), Japan chose a blanket clause for its error regulation instead of the initially drafted error catalogue. In consequence, the provision was rearranged by law researchers and judicature, which finally resulted in the emergence of theories outside the law of errors. If sufficient material has accumulated on a new type of interference of intention, e.g., of the consumer in a consumer contract, this should generally prompt the codification of a special legal regulation. The question is, what kind of regulation? The author points out the materialization of the classical error regulation, specifically the expansive rearrangement of the blanket clause, as one*

*possibility instead of the creation of numerous special bodies of law. The Japanese model is a rudimentary example of this.*

*(Übersetzung durch d. Red.)*